

## **Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses**

**Donnerstag, 16.09.2021, 16:00 Uhr**

**Öffentlich**

---

**zu 1      Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen  
Vorlage: 138/2021**

**Beschluss (einstimmig beschlossen bei 7 Ja-Stimmen):**

1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
  2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
  3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.
- 

**zu 2      Jahresbericht Schulsozialarbeit 2020  
Vorlage: 141/2021**

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

---

**zu 3      Entwicklungs- und Sozialbericht des Sozialen Fachdienstes  
Vorlage: 151/2021**

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

---

**zu 4 Anhebung der Musikschulgebühren zum 1.10.2021  
Vorlage: 144/2021**

**Empfehlungsbeschluss  
(mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen):**

Die Musikschulgebühren werden zum 01.10.2021 angehoben.

Hierzu wird folgende Änderungssatzung erlassen:

**S a t z u n g**

zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 24.07.2019.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 19.06.2018 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 07.11.2017 hat der Gemeinderat am 29.09.2021 folgende Satzung zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 24.07.2019 beschlossen:

§ 1 ändert sich wie folgt:

**§ 1**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1 Grundgebühr pro Monat Grundfächer 2 EUR  
Hauptfächer 19 EUR  
hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Stadt Tettngang (Gesamt-gemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

- 1.2 Unterrichtsgebühren  
Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von	
	40 Min.	50 Min.
Grundfächer	Euro 23	Euro 27
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)		

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen mit 3 Kindern	Euro 35	Euro 42	Euro 51
mit 4 oder mehr Kin- dern	27	35	43
Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	40	50	60
mit 4 Erwachsenen	33	39	46
Paarunterricht Kinder <i>kann wahlweise auch als Einzelunterricht, dann mit hälftiger Zeiteinheit, belegt werden</i>	45	51	58
Paarunterricht Erwachsene	57	72	87
instrument. Einzelunter- richt Kinder	67	88	108
instrument. Einzelunter- richt Erwachsene	88	111	133
Instrumentenkarussell mit 3 Schülern	39		
mit 4 Schülern	33		

Bigband		21 Euro
Reif für Musik		17 Euro
Klassenmusizieren	Unterricht einmal pro Woche	16 Euro
Klassenmusizieren	Unterricht zweimal pro Woche	28 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich		
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	108 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	129 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte		
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	123 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	154 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer  
(für Schüler der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	25 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	12 Euro

1.3	Leihgebühr für Instrumente pro Monat:		
		1. Jahr	ab 2. Jahr
	a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
	b) Wert von 500-1.500 Euro	13 Euro	20 Euro
	c) Wert über 1.500 Euro	19 Euro	31 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4.	Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig)	12 Euro
------	---------------------------------------	---------

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 2 wird um folgende Ziffer 2.4 ergänzt:

### § 2

- 2.4 Bei entsprechenden Bedingungen/Begebenheiten kann der Unterricht auch als Online-Unterricht abgehalten/durchgeführt werden.

§ 3 ändert sich wie folgt:

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.10.2021 in Kraft

## zu 5 **Anpassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei** Vorlage: 145/2021

### **Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert am 19.12.2018 hat der Gemeinderat folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei, zuletzt geändert am 17.4.2013, am 29.9.2021 beschlossen:

*Ziffer 1.3 ändert sich wie folgt:*

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang, durch die örtliche Presse sowie durch die Homepage der Stadtbücherei und der Stadt Tettang bekannt gemacht.

*Ziffer 2 ändert sich wie folgt:*

#### **Benutzerkreis**

Jede/r ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbücherei zu benutzen.

*Ziffer 4 ändert sich wie folgt:*

#### **Kosten eines Ausweises**

Die Benutzung der Bücherei ist bis auf das Entleihen von Medien und bis auf Entgelte für bestimmte Dienstleistungen kostenlos.

Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist kostenlos. Die Ausleihgebühr für 12 Monate kostet 18,- €. Die Einzelausleihe ist gegen eine Gebühr von 3,- € möglich. Kinder und Jugendliche erhalten den Ausweis kostenlos. Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende und Schüler ab 18 Jahren können den Ausweis ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

*Ziffer 5.1 ändert sich wie folgt:*

Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen kostenlos entliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Vor dem Verlassen der Bücherei sind alle entliehenen Medien ordnungsgemäß zu verbuchen. Wer einen gültigen Jahresausweis besitzt, kann das gesamte Angebot der „Onleihe Bodensee“ nutzen.

*Ziffer 10 ändert sich wie folgt:*

#### **Haftung**

*Bibliothek*

Für Schäden, die dem Benutzer aus der Benutzung von Medien und Geräten entstehen, haftet die Stadt nicht. Die Bibliothek übernimmt keine Gewähr und Haftung für Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten sowie alle Inhalte aus dem Internet.

### *Benutzer/innen*

Bei minderjährigen Benutzern/innen hat ein Erziehungsberechtigter die persönliche Haftung für die Einhaltung der Benutzungsregelung, insbesondere auch der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte nach Ziff. 8 im Wege des Schuldbeitritts, zu erklären.

Wird mit einem abhandengekommenen Ausweis Missbrauch betrieben, haftet der Ausweisinhaber, wenn er nicht nachweist, dass ihn hier kein Verschulden trifft.

Der Benutzer haftet für Veränderungen an elektronischen Medien und Geräten. Er hat die Bestimmungen des Urheberrechts in eigener Verantwortung zu beachten.

### **Die Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei ändert sich wie folgt:**

1. Die Höhe des Versäumnisentgeltes beträgt 0,60 € pro ausgeliehenem Medium und angefangener überzogener Woche.
2. Ab der ersten überzogenen Woche verschickt die Bücherei bis zu drei Mahnbriefe, die jeweils 1,00 € Porto und Bearbeitungsgebühr kosten. Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den unter 1. genannten Versäumnisentgelten an. Für den 4. Brief und die damit verbundenen Verwaltungskosten fallen zusätzlich 5,00 € an.  
Benachrichtigungen über Säumnisentgelte per E-Mail sind gebührenfrei.
3. Sind die Medien auch nach vier Schreiben nicht abgegeben, erfolgt die Beitreibung durch die Stadtkasse.
4. Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene 3,- € für Kinder 1,- €.
5. Für die Beschaffung eines Mediums aus der Fernleihe wird ein Entgelt von 3,- € erhoben.
6. Eine Vormerkung von Medien kostet 1,- € Bearbeitungsgebühr. Für die schriftliche Benachrichtigung darüber, ob ein vorbestelltes Medium bereitsteht, wird ein Entgelt von 1,- € erhoben. Benachrichtigungen per E-Mail sind gebührenfrei.
7. Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig.
8. Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer der Stadtbücherei.
9. Ein 12-Monatsausweis kostet 18,- € der Einmalausweis 3,- €.
10. Für die Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse werden 1,- € berechnet.
11. A4-Kopien kosten je Seite in sw 0,30 € und in Farbe 1,- €.

*Ziffer 12 wird gestrichen*

*Ziffer 13 wird neue Ziffer 12 mit folgendem Inhalt:*

### **Inkrafttreten**

Die geänderte Benutzungsordnung in dieser Fassung tritt mit Wirkung vom 1.10.2021 in Kraft

**zu 6 Sachstandsbericht und Vorstellung der Konzeptideen für die künftige Nutzung des KITT**  
**Vorlage: 125/2021/1**

**Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):**

1. Aufgrund der vorgestellten Konzepte wird die künftige Nutzung des KITT wie folgt festgelegt: Das heute vorgestellte Konzept mit Kino und Kleinkunst.

**Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu erarbeiten und mit dem Verein abzuschließen.

---

**zu 7 Mobile Raumlufffiltergeräte und CO2-Sensoren für Schulen und Kitas - Förderprogramm des Landes**  
**Vorlage: 143/2021**

**Beschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):**

1. Der Beschaffung von mobilen Raumlufffiltergeräten in Kitas und Schulen für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit wird nachträglich zugestimmt.

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung):**

2. Der Beschaffung von CO2-Sensoren für die Aufenthaltsräume in Kitas und Schulen wird zugestimmt.

**Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):**

3. Für die gut belüftbaren Räume in Kitas und Schulen werden keine mobilen Raumlufffiltergeräte beschafft.

**Empfehlungsbeschluss**  
**(mehrheitlich abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen):**

4. Es wird geprüft, ob langfristig der Einbau von stationären Lüftungsanlagen im Rahmen des Bundesförderprogramms in den Kitas und Schulen zum Einsatz kommen kann. Entsprechende Planungsmittel werden in den HH 2022 eingestellt.

- zu 8      **Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines Grill- und Begegnungsplatzes für Jugendliche im Stadtzentrum**  
Vorlage: 147/2021

**Beschluss (bei Stimmengleichheit abgelehnt mit 3 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen):**

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung Standorte für einen Grill- und Begegnungsplatz im Stadtzentrum zu untersuchen. Dies soll unter Beteiligung der Jugendlichen, dem Hochbaubereich sowie dem Ordnungsbereich erfolgen. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat im November/Dezember 2021 vorgelegt.

**Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung):**

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung Standorte für einen Grill- und Begegnungsplatz im Stadtzentrum zu untersuchen. Dies soll unter Beteiligung der Jugendlichen, dem Hochbaubereich sowie dem Ordnungsbereich erfolgen.

---

zu 9      **Mitteilungen und Anfragen**

Es gab keine Mitteilung der Verwaltung.

Anfragen aus dem Gremium:

• Mobile Impfteams

Aus der Mitte des Gremiums wird gefragt, ob für Tettngang eine Impfkation geplant sei, z.B. auf dem Städtlesmarkt oder am Schulzentrum.

Es gebe Überlegungen, dass mobile Impfteams in die Schulen kommen, antwortet die Verwaltung. Die Impfzentren sollen zwar reduziert werden, jedoch sollen die verbleibenden Impfzentren dann kreisübergreifend tätig werden. Auch eine Unterstützung durch den Betriebsarzt sei möglich.

Tettngang gehöre zur Region des Impfteams aus Konstanz, wird aus der Mitte des Gremiums angemerkt. Es wird vorgeschlagen beim nächsten langen Einkaufssamstag im Oktober ein Impfteam in die Stadt zu holen.

**Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.**